

Caritasverband
Rhein-Mosel-Ahr e.V.

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Herausgeber:

Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V.

St.-Veit-Str. 14

56727 Mayen

Telefon: 02651 9869-0

e-Mail: info-mayen@caritas-rma.de

Tina Heidger, Präventionsbeauftragte

Stand: 24.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
A Begriffsbestimmungen	7
B Elemente unseres Institutionellen Schutzkonzeptes	10
1. Präventions-Baustein: Personalauswahl und Personalentwicklung	12
1.1 Personalauswahl	12
1.2 Erweitertes Führungszeugnis	12
1.3 Personalentwicklung	13
1.4 Präventionsbeauftragte / Interne Ansprechperson	15
1.5 Externe Ansprechpersonen	15
1.6 Nichtkirchliche Fachberatungsstelle	16
2. Präventions-Baustein: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	17
3. Präventions-Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege	18
3.1. Beratung.....	18
3.2. Beschwerde	18
4. Präventions-Baustein: Dienstanweisung und hausinterne Regelungen	19
4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz.....	19
4.2 Angemessenheit von Körperkontakt	19
4.3 Sprache und Wortwahl	20
4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	20
4.5 Beachtung der Intimsphäre auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	21
4.6 Umgang mit Geschenken an Schutzbefohlene	22
5. Präventions-Baustein: Qualitätsmanagement.....	23
6. Präventions-Baustein: Interventionsplan und Nachsorge.....	23
6.1 Interventionsplan	23
6.1.1 Zuständigkeiten bei der Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen	23
6.1.2 Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie an nichtkirchliche Stellen	24
6.1.3 Zuständigkeiten im weiteren Verlauf.....	25
6.1.4 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises.....	25
6.1.5 Gespräch mit der/dem Betroffenen - Schutz und Unterstützung.....	26
6.1.6 Anhörung der beschuldigten Person	27
6.1.7 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden	27
6.1.8 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls.....	28

6.1.9 Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen	29
6.1.10 Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene	29
6.1.11 Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas	30
6.1.12 Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung	30
6.1.13 Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter/innen	30
6.1.14 Öffentlichkeitsarbeit.....	31
6.1.15 Auswertung und Schlussfolgerungen	31
6.1.16 Ehrenamtlich tätige Personen.....	31
6.1.17 Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle.....	32
6.1.18 Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht.....	32
6.2 : Nachsorge / Nachhaltige Aufarbeitung	33
7. Interventionsplan – Prozessbeschreibungen	34
7.1 Vorgehensweise bei übergreifigem Verhalten, gewalttätigem Verhalten, sexualisierter Gewalt, Verdacht auf Straftat oder tatsächlicher Straftat:.....	34
7.2 Vorgehensweise bei der Wahrnehmung von Grenzverletzungen.....	36

Präambel

Als Träger von zahlreichen sozialen Diensten und Einrichtungen ist uns das Wohl der uns anvertrauten Menschen das wichtigste Anliegen.

Unser Ziel ist es deshalb, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der von uns Betreuten in den Mittelpunkt stellt. Wir tragen ihnen gegenüber eine gemeinsame Verantwortung, die wir wahrnehmen durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und zahlreichen Maßnahmen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt.

Für unsere Fachkräfte ist die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung unseres trägerspezifischen Institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung mit allen Fragen des Schutzes von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Diensten - insbesondere vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende - anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir Wert daraufgelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen angestoßen wird, d.h. dass Mitarbeitende und Klientinnen und Klienten partizipativ einbezogen und deren Selbstbildungsprozesse unterstützt werden.

Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und uns dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Arbeitsalltag führen. Uns ist es wichtig, dass mit dem Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen die Kommunikation über Achtsamkeit und Verbindlichkeit sichergestellt wird.

Das hier vorliegende Konzept ist deshalb ein Element des Qualitätsmanagements.

Es entwickelt sich fortlaufend und passt sich – falls erforderlich - neuen Anforderungen an.

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind die grundsätzlichen Einstellungen und Verhaltensweisen unserer Mitarbeitenden wichtig, um die uns anvertrauten Menschen bestmöglich zu schützen.

Dazu gehören u.a.:

- aktive Umsetzung der eigenen und der institutionellen Wertehaltung in die Arbeit
- Sensibilität für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der betreuten / behandelten Personen
- Förderung der Selbstkompetenzen der betreuten / behandelten Personen
- Entschiedenem, aber auch besonnenem Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den betreuten / behandelten Personen.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt in unseren Diensten und Einrichtungen beteiligungsorientiert in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen(gruppen).

Unser Institutionelles Schutzkonzeptes orientiert sich an den „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutz oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen.“¹

Ebenfalls findet die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ Berücksichtigung.²

Dieses Schutzkonzept regelt die Verantwortung und das Vorgehen bei der Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung von sexualisierter Gewalt sowohl durch Beschäftigte als auch durch Ehrenamtliche.

Wenngleich unser Institutionelles Schutzkonzept den Fokus auf sexualisierte Gewalt legt, die durch Beschäftigte oder Ehrenamtliche ausgeübt wird, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag existieren vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt wie z. B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien gleichermaßen zu verhindern.

Uns ist auch bewusst, dass sexuelle Grenzverletzungen von Schutzbefohlenen gegenüber Mitarbeitenden, innerhalb der Mitarbeiterschaft aber auch (sexuelle) Grenzverletzungen innerhalb der Familien und anderen sozialen Gefügen unserer Klient/innen ebenso Beachtung finden müssen.

Hier gilt es, ergänzende Arbeitsfeld-spezifische Präventionsmaßnahmen und –Regelungen zu treffen.

Der Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V. hat das institutionelle Schutzkonzept auf Grundlage einer Risiko- und Potenzialanalyse entwickelt. Es wird regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, überprüft und weiterentwickelt.

¹ Verabschiedet durch den Caritasrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2020 und mit Änderungen vom Vorstand des DCV am 19. Februar 2021 freigegeben. Es wurde als mit der „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18. November 2019 gleichwertig anerkannt.

² Siehe: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf

A Begriffsbestimmungen

Prävention:

Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

Gewalt:

Gewalt ist jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten einer anderen Person eingewirkt wird, und zwar in einer Weise, dass sie es als Zwang wahrnimmt. Gewalt ist eine schädigende Einwirkung auf eine andere Person, entweder durch Handeln oder durch Unterlassung.

Gewalt kann in vielen verschiedene Formen auftreten:

Zur körperlichen oder physischen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Dazu gehören zum Beispiel schubsen, treten, schlagen, verbrühen, vergiften, fesseln, usw.

Zur psychischen Gewalt zählen z.B. Demütigung oder Mobbing, soziale Gewalt durch Isolation oder Ignorieren sowie die materielle Gewalt durch Ausbeutung oder Ausnutzung eines Menschen.

Daneben gibt es Formen digitaler Gewalt, wie Diffamierung, Beleidigung oder rufschädigende sexistische Einträge in sozialen Netzwerken, sozialen Medien oder im Chatverlauf bei Online-Spielen.

Cybergrooming, d.h. der Anbahnungsprozess von Täter/innen über soziale Netzwerke oder Chats, um Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen, bildet eine weitere Form der sexualisierten Gewalt ab.

Sexualisierte Gewalt:

Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.

Er bezieht sich demnach sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, die §§ 174 - 184 j (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), als auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Für den hier geregelten Bereich sind insbesondere die Tatbestände der § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) von Bedeutung.

Sexualisierte Gewalt umfasst also ein breites Spektrum an verschiedenen Formen sexueller Handlungen, von verbaler sexueller Belästigung bis hin zur Vergewaltigung.

Sexualisierte Übergriffe und Gewalt geschehen bewusst und nicht zufällig. Sie können mit oder ohne Körperkontakt stattfinden. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden dabei ebenso missachtet, wie die Kritik Dritter. Die Täter/innen nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Minderjährigen,

Patient/innen, Bewohner/innen, Klient/innen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen oder Mitarbeitenden zu befriedigen. Die Betroffenen sind in der Regel körperlich, psychisch, kognitiv, strukturell und/oder sprachlich unterlegen.

Sexueller Missbrauch:

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch ist eine sexuelle Handlung unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen. Geahndet werden durch den Gesetzgeber insbesondere die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der §§ 174a-c, 176a-d, 177, 180, 182, 183, 184a-I StGB.

Grenzverletzungen:

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer bestehenden „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Sie finden in der Regel einmalig oder gelegentlich statt. In Bezug auf sexuellen Missbrauch sind dies alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Sexuelle Belästigung:

Zur sexuellen Belästigung zählen unter anderem sexistische und geschlechtsbezogene, entwürdigende oder beschämende Bemerkungen und Handlungen sowie unerwünschte körperliche Annäherung. Versprechen und Belohnungen sowie die Androhung von Repressalien mit dem Ziel einer unerwünschten körperlichen Annäherung, erfüllen über die sexuelle Belästigung hinaus den Tatbestand der Nötigung.

Sexuelle Belästigung ist seit dem 10.11.2016 nach § 184i StGB strafbar.

Übergriff:

Übergriffe können mit und ohne Körperkontakt stattfinden, zum Beispiel Missachtung von Abwehrreaktionen, absichtliche Überschreitung der körperlichen Distanz, verbale Übergriffe (Zartbitter e.V., 2016). Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts vor Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Es liegen in der Regel grundlegende fachliche Mängel vor und/oder sie werden im Rahmen einer gezielten Desensibilisierung und Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs von Täter/innen ausgeübt.

Schutzbefohlene:

Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Leitlinien sind grundsätzlich alle Menschen, die sich den Diensten und Einrichtungen anvertrauen oder diesen anvertraut werden.

Im Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V. gelten dementsprechend alle Klient/innen, Kund/innen und Patient/innen als Schutzbefohlene. Diesen Personen gegenüber tragen wir eine besondere Verantwortung, entweder weil sie unserer Fürsorge und Obhut anvertraut sind und / oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das zu sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden kann. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann leicht in beraterischen, betreuenden oder sonstigen professionellen Kontexten gegeben sein oder entstehen.

Mitarbeitende:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind alle Personen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung, ihres Freiwilligendienstes oder Praktikums oder in vergleichbaren Diensten in unserem Caritasverband tätig sind.

Im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind dies vor allem die Mitarbeitenden, die Minderjährige oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B Elemente unseres Institutionellen Schutzkonzeptes



Basis: Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Das Leitbild des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e.V. beschreibt unser christliches Selbstverständnis und unsere Werte, die sich in unserer Haltung gegenüber den uns anvertrauten Menschen widerspiegeln.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und die in unseren Diensten und Einrichtungen sichtbar wird.

Zugang:

Partizipation von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Ausgehend von unserem Leitbild ist es Aufgabe aller Mitarbeitenden, die Stärkung der Selbstkompetenz der sich uns anvertrauenden Menschen zu unterstützen. Dazu gehört,

³ Aus: <https://www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/das-schutzkonzept/>

dass wir die von uns Betreuten über ihre Rechte und Pflichten informieren – und auch über die Verhaltensregeln, die in unserer Einrichtung gelten.

Wir arbeiten präventiv mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, in dem wir sie in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie so weit wie möglich stärken.

Das von uns eingesetzte Personal begegnet den Betreuten und Klienten mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung.

Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen mit den Vorgesetzten. Die Fachkräfte besprechen mit den ihnen anvertrauten Menschen Themen, die der Prävention dienen und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit ihnen aus.

Gleichzeitig unterstützen unsere Fachkräfte – angepasst auf das einzelne Arbeitsfeld - die Betreuten darin, sich – intern oder extern – mit Themen zu beschäftigen wie z.B.: dem eigenen Körper (Sensibilisierung für physische Integrität), den eigenen Rechten (Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung), der Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen) sowie der Förderung von Ich-Stärke (vor allem in Kursen und Angeboten für Kinder und Jugendliche).

Auch bei der Entwicklung und Fortschreibung unseres Schutzkonzeptes werden Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unseren Diensten soweit wie möglich einbezogen. Ihre Anliegen und Ideen werden ernst genommen und fließen mit ein.

Zugang:

Risiko- und Potentialanalyse / Schutz- und Risikofaktoren des eigenen Arbeitsfeldes

Wir tragen als Dienstgemeinschaft gemeinsam Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen.

Deshalb ist es uns wichtig, dass wir alle Dienste, Einrichtungen und Gruppierungen in den Blick nehmen. Die Risikoanalyse, die in verschiedenen Diensten anhand des Fragebogens *Schutzkonzept - Risikoanalyse* durchgeführt wird, ist ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserem Caritasverband und seinen Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Die Risikoanalyse erfasst Schutz- und Risikofaktoren, die Täterinnen und Täter für Missbrauchstaten ausnutzen können.

Wenn möglich, werden bei der Risikoanalyse auch Menschen, die uns anvertraut sind, mit einbezogen.

So werden systematisch Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen uns auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Vorkehrungen im Sinne des Schutzes gegen (sexualisierte) Gewalt erforderlich sind.

Sie sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen in unserem Caritasverband.

1. Präventions-Baustein: Personalauswahl und Personalentwicklung

1.1 Personalauswahl

Um den Schutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Einrichtungen und Diensten zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren wir die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt beim Überreichen der Selbstverpflichtungserklärung beim Dienstantritt, in der Einarbeitungszeit sowie regelmäßig innerhalb der betrieblichen Kommunikationsstruktur.

Das Gespräch mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in unseren Diensten und Einrichtungen ist.

Unser Ziel ist, nur geeignetes Personal im Sinne dieses Schutzkonzeptes einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen und / oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen (z.B. Pflegbedürftigen) arbeiten, müssen entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir fordern ebenso alle externen Partner, d.h. Dienstleistende oder Mitarbeitende in unseren Diensten in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Organisationen, deren Mitarbeitende in regelmäßigem Kontakt mit unseren minderjährigen Klientinnen und Klienten oder besonders Schutzbedürftigen stehen, auf, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Die Beantragung und Kontrolle ist durch den externen Dienstleistende bzw. den kooperierenden Träger sicherzustellen.

Notwendige Schritte im Kontext des erweiterten Führungszeugnisses:

- Klärung: Wird ein erweitertes Führungszeugnis benötigt?
- Angemessene Information der Mitarbeiterschaft über eventuelle Neuregelungen und die Darstellung und Thematisierung der Hintergründe
- Denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ein (erweitertes) Führungszeugnis vorlegen sollen, wird ein Bestätigungsschreiben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30a BZRG ausgehändigt
 - bei ehrenamtlich Tätigen – eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Mitarbeit
- Das (erweiterte) Führungszeugnis muss persönlich beim Einwohnermeldeamt beantragt werden und – sobald es überstellt ist – der jeweiligen Personalabteilung bzw. bei Ehrenamtlichen zur zuständigen hauptamtlichen Fachkraft vorgelegt werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden darf weder kopiert noch abgeheftet werden. Die Einsichtnahme erfolgt durch den jeweils zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden. Er trägt in einer Wiedervorlageliste für den jeweiligen Dienst Namen, Vornamen, Datum der Einsichtnahme und

Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses ein und bestätigt die Einsichtnahme mit der eigenen Unterschrift. Das Führungszeugnis wird danach zurückgegeben.

- Der / die zuständige Mitarbeitende kontrolliert anhand der Wiedervorlageliste die Einhaltung der Termine.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den Paragraphen des Strafgesetzbuches, die im § 72a SGB VIII⁴ genannt sind (dies sind vor allem Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung), verbietet sich eine Einstellung oder ehrenamtliche Beschäftigung in unserem Caritasverband.

Enthält das (erweiterte) Führungszeugnis nicht-einschlägige Einträge, muss die Relevanz im Einzelfall geprüft und weitere Gespräche mit der betroffenen Person geführt werden. Da zwischenzeitlich begangene Straftaten nicht automatisch gemeldet werden, muss die **Vorlage des Führungszeugnisses alle fünf Jahre** wiederholt werden.

1.3 Personalentwicklung

Die Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz gibt vor: „Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult bzw. informiert.“ (Arbeitshilfe Nr. 246, Seite 41)⁵

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt geht es um mehr als reine Wissensvermittlung.

Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, erhalten ein entsprechendes Basiswissen über Gewalt, speziell sexualisierte Gewalt, und deren Prävention und gewinnen so Handlungssicherheit. Auch das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sind Inhalte in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Kinder- und Jugendschutz, der Schutz erwachsener Schutzbefohlener und der Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit sollen so als Dauerthema etabliert werden.

Wir schulen unsere aktuell Mitarbeitenden je nach Intensität des Kontaktes und der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Arbeitsalltags: von Infoveranstaltungen unserer Präventionsbeauftragten in den einzelnen Teams, der Teilnahmemöglichkeit an Arbeitsfeld-spezifischen externen Fortbildungen bis hin zu Inhouse-Schulungen mit externen Fachleuten. Dies gilt ebenso für die neu eingestellten Mitarbeitenden, mit denen die verpflichtende Teilnahme an den Präventionsschulungen thematisiert wird.

Das Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt und das hier vorliegende Schutzkonzept sind Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes.

⁴ § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen...“

⁵ Deutsche Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 5., geänderte Aufl. 2019

Die zuständigen Leitungskräfte sorgen in Zusammenarbeit mit der Präventionsbeauftragten des Caritasverbandes für eine angemessene Thematisierung in den Teams und für die Aus- und Fortbildung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt.

Angesprochen in den Einzel- und Teamgesprächen mit Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung und respektvoller Umgang
- potentielle Gefährdungssituationen in der Arbeit
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen insbesondere bezüglich Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- unsere Interventionswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Fortbildungsbedarf zum Thema

1.4 Präventionsbeauftragte / Interne Ansprechperson

Im Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V. wurde als Präventionsbeauftragte und interne Ansprechperson benannt:

Tina Heidger

Tel.: 02651 – 9869-114

e-mail: heidger-t@caritas-rma.de

Unsere Präventionsbeauftragte / Interne Ansprechperson

- ist niedrigschwellige Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt unsere Geschäftsführungen bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes und Formularwesens
- organisiert Mitarbeiterschulungen und führt Infoveranstaltungen durch
- nimmt Hinweise und Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt durch Schutzbefohlene, deren Angehörige, Mitarbeiter entgegen, protokolliert sie und bespricht sie mit der Geschäftsführung
- hat Lotsenfunktion, d.h. sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen, kann über interne und externe Beratungsstellen informieren und vermittelt gemäß dem institutionellen Schutzkonzept an die zuständigen Stellen
- platziert das Thema in unseren Leitungskonferenzen und anderen Gremien
- ist Kontaktperson vor Ort für die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz / Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Trier und die zuständige Referentin beim Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- informiert bei dringendem Verdacht die externen Ansprechpersonen
- hat selbst keine Personalverantwortung.

1.5 Externe Ansprechpersonen

Der Diözesan-Caritasverband hat zwei Personen als externe Ansprechpersonen benannt. Sie stehen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Träger unseres OCVs. Die Benennung bzw. Beauftragung erfolgt für maximal fünf Jahre und kann einmal wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, nicht nur Vertreter/innen eines Geschlechts, benannt werden.

Die externen Ansprechpersonen, mit denen wir Verträge für den Beratungsfall abgeschlossen haben, müssen von uns allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter/innen, Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden. Dies geschieht über unsere Homepage.

Unsere externen Ansprechpersonen sind

Marita Krist

Tel.: 0151 62667627

E-mail:

krist-m@missbrauch-caritas-trier.de

und

Helmut Mencher

Tel.: 0171 5235893

E-mail:

mencher-h@missbrauch-caritas-trier.de

Die externen Ansprechpersonen

- fungieren als Kontakt- und Clearingstelle
- können kontaktiert werden, wenn Kund/innen selbst Opfer sexualisierter Gewalt durch unsere Mitarbeitende wurden oder jemand Kenntnis von sexualisierter Gewalt von unseren Mitarbeitenden gegenüber schutzbefohlenen Menschen erhält
- informieren dann die verantwortliche Person in unseren Diensten, die Sorge dafür trägt, dass das Opfer geschützt wird und weitere Schritte zur Klärung der Lage eingeleitet werden
- nehmen bei Verdacht Kontakt mit den Schutzbefohlenen auf, führen eine Plausibilitätsprüfung durch und entscheiden, ggf. die Geschäftsführung zu informieren.
- müssen vom Träger, den Mitarbeitenden oder der Präventionsbeauftragte kontaktiert werden, wenn sich in Folge der Erörterung der Verdacht erhärtet
- sind Mitglied des Krisenstabes, wenn ein Verfahren eingeleitet wird
- halten und führen während des ganzen Verfahrens den Kontakt zu den Betroffenen.

1.6 Nichtkirchliche Fachberatungsstelle

Darüber hinaus wurde von uns eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle außerhalb von Kirche und Caritas benannt.

Unsere nichtkirchliche Fachberatungsstelle ist die

Dr. v. Ehrenwall'sche Klinik

Psychiatrische Institutsambulanz - OEG Traumaambulanz

Dr. med. Katharina Scharping, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Walporzheimer Str. 2

53474 Ahrweiler

Tel.: 02641 - 386 – 107

e-mail: sekretariat-1@ehrenwall.de

Die nichtkirchliche Fachberatungsstelle

- bietet unabhängige, anonyme Beratung von Betroffenen außerhalb von Kirchen- und Caritas, wenn unsere Kund/innen selbst Opfer sexualisierter Gewalt durch unsere Mitarbeitende wurden oder jemand Kenntnis von sexualisierter Gewalt von unseren Mitarbeitenden gegenüber schutzbefohlenen Menschen erhalten hat
- kontaktiert nur auf Wunsch des / der Ratsuchenden die Präventionsbeauftragte, die Geschäftsführung, oder andere Instanzen, damit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

2. Präventions-Baustein: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

In unserem Caritasverband hat der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und der Respekt vor den Bedürfnissen und Grenzen der Betreuten oberste Priorität.

Die Leitlinien des DCVs geben vor: "Beschäftigte und Ehrenamtliche sollen in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit bei Verdachtsfällen gestärkt werden. Sie sollen gefördert werden, Anzeichen von Fehlverhalten wahrzunehmen, Verantwortung im Umgang mit einem Verdacht zu übernehmen und ihre Beobachtungen entsprechend weiterzugeben, damit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen geschützt werden können. In den Diensten und Einrichtungen soll eine Kultur der Achtsamkeit etabliert sein, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Einstehen für die Rechte Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener fördert."⁶

Wirksame Präventionsarbeit gelingt dann, wenn alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die punktuell Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen haben, ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen. Unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben.

Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

Jedem Arbeitsbereich in unserem Caritasverband steht es frei, für seinen Bereich zusätzliche, spezifische Regeln zu vereinbaren.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Zielgruppen dar. **Die Unterzeichnung der Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen oder freiberuflichen Tätigkeit.**

Damit werden der Wille und das Bemühen bekundet, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten:

Die Unterzeichnenden versichern außerdem, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurden und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wurde allen bereits in unseren Diensten tätigen Mitarbeitenden übermittelt.

Allen neu eingestellten Mitarbeitenden wird sie bei der Einstellung übergeben.

Ein unterschriebenes Exemplar wird in der Personalakte abgeheftet, ein weiteres behält der / die Mitarbeiter/in.

⁶ Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutz oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen; S. 2

3. Präventions-Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege

3.1. Beratung

Als Dienstgemeinschaft und Institution können wir nur gemeinsam zum Schutz der uns anvertrauten Menschen beitragen.

Eine wichtige Säule ist dabei deren Beteiligung.

Im Miteinander werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert, und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Es ist wichtig, dass unsere Kund/innen und auch alle anderen Menschen in und im Umfeld unserer Caritasdienste von unseren entwickelten schützenden Strukturen wissen und sich bei Bedarf beraten lassen und auch beschweren können.

Eine kostenlose Beratung bei gefühlten oder wahrgenommen Grenzverletzungen kann zum einen durch unsere Präventionsbeauftragte erfolgen

Auf deren Wunsch klärt sie mit den Betroffenen die Situation. Sie ist verpflichtet, Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch an die Geschäftsführung weiterzuleiten (siehe Interventionsplan).

Ein Clearing bzw. eine Beratung kann aber auch durch die vom DiCV ernannten externen Ansprechpersonen oder Caritas- und Kirchen-unabhängig durch unsere nichtkirchliche externe Fachberatung erfolgen (siehe Punkte 1.5 und 1.6).

Der/die Betroffene nimmt selbst Kontakt zu einer externen Ansprechperson oder zur nichtkirchlichen Fachberatungsstelle auf und vereinbart einen Clearing- / Beratungstermin.

An diesem bespricht er/sie das Erlebte, überlegt – wenn gewünscht – gemeinsam mit der Ansprechperson bzw. Fachberatung die nächsten, für sie passenden Schritte (z.B. Beschwerde beim Caritasverband, Anzeige, keine weitere Maßnahme) und vereinbart ggf. weitere Beratungstermine.

Bei unserer nichtkirchlichen Beratungsstelle können dies bis zu vier Termine (bei Bedarf auch mehr) sein. Die Beratung ist für die Betroffenen kostenlos und auf Wunsch anonym. Der Caritasverband erhält bei Inanspruchnahme der externen nichtkirchlichen Fachberatung lediglich die Stundenauflistung und Rechnung (auf Wunsch des/ der Ratsuchenden ohne Namensnennung).

3.2. Beschwerde

Wer in unseren Diensten und Einrichtungen sexuelle Grenzverletzungen erfahren hat, kann entweder direkt oder nach vorheriger Beratung unser Beschwerdemanagement in Anspruch nehmen. In allen Diensten und Einrichtungen ist grundsätzlich die jeweilige Leitung für die Annahme von Beschwerden in Bezug auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende zuständig.

Bei Beschwerden über Leitungskräfte nimmt die Geschäftsführung die Beschwerde an. Zur Beschwerdeaufnahme und weiteren Verlaufsdocumentation kann das Beschwerdeformular dienen.

Die Klärung und weitere Bearbeitung erfolgt laut Interventionsplan.

4. Präventions-Baustein: Dienstanweisung und hausinterne Regelungen

Der erstellte Verhaltenskodex und die Inhalte verschiedener Risikoanalysen wurden zusammenzuführen, um die folgenden ganz konkrete Regeln für unseren Caritasverband zu erstellen.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt distanzloses Verhalten z.B. durch exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Pflege, Betreuung, Therapien usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wie z.B. gemeinsame private Urlaube sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Wir erläutern zwingend erforderliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen, besonders, wenn diese als individuelle Grenzüberschreitung erlebt werden könnten im Vorfeld mit dem/der Betroffenen und ggfs. mit den Angehörigen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch bei der Mitnahme von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in einem Dienst- oder Privat-PKW.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und gehören vor allem in der Pflege zur beruflichen Tätigkeit.

Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen den Willen und die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson (oder den / die Erziehungsberechtigte/n bzw. gesetzliche/n Betreuer/in) voraus.

Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Bei schutz- oder hilfebedürftigen Menschen setzt Körperkontakt grundsätzlich die Einwilligung durch die jeweilige uns anvertraute Person (oder den / die Erziehungsberechtigte/n bzw. gesetzliche/n Betreuer/in) voraus.
- Wir respektieren deren Willen und der kann auch in Ablehnung äußern.
- Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, sollte vor allem mit Worten geholfen werden.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden mit ihrem Namen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene verwenden wir eine förmliche, wertschätzende Anrede.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet - auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Diensten und Projekten.
- Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Wir geben den uns anvertrauten Personen bei jeder Unterstützungsleistung eine Erklärung, damit sie sich darauf einstellen können.
- Wir sichern die Würde jedes/r Einzelnen und gewährleisten, dass auch die Situation von Menschen, die sich nicht artikulieren oder nur eingeschränkt selbständig äußern können, nicht ausgenutzt wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch Mitarbeitende oder Kund/innen in unseren Diensten und Projekten ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen QM- und Datenschutz - Regeln zulässig; dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen sind unsere Datenschutzregelungen zu beachten und die

Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten (ab einem Alter von 16 Jahren zusätzlich die der Jugendlichen) einzuholen.

- Uns Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen in unseren Diensten und Einrichtungen achten wir auf eine gewaltfreie Nutzung. Wir sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- In unseren Einrichtungen sind wir achtsam beim Konsum von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und / oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in all unseren Diensten und Einrichtungen verboten.

4.5 Beachtung der Intimsphäre auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei minderjährigen und erwachsenen pflegebedürftigen Schutzbefohlenen berücksichtigen wir die Vorgaben bezüglich der Angemessenheit von Körperkontakt (siehe 2.1.2)
- Pflegerische Tätigkeiten an Schutzbefohlenen müssen unter Wahrung der Intimsphäre durchgeführt werden; ein Wickelbereich muss jedoch jederzeit auch durch weitere Mitarbeitende einsehbar sein.
- Wir respektieren die Ablehnung einer Pflegeperson, unabhängig vom Geschlecht.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Es kann vorkommen, dass die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern / Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.
- Es findet keine gemeinsame Körperpflege von Mitarbeitenden mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen oder gemeinsames Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen statt.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparentgemachten Gründen dennoch dazu kommen,

müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Träger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.6 Umgang mit Geschenken an Schutzbefohlene

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Erwachsenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe des Mitarbeitenden stehen, sind nicht erlaubt.

5. Präventions-Baustein: Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Diensten und Einrichtungen haben wir unser Institutionelles Schutzkonzept in die Regelstruktur unseres Qualitätsmanagements (QM) integriert.

Unser digitalisiertes, im Archivierungsprogramm ELO abgelegtes QM-Handbuch ist allen hauptamtlichen Mitarbeitenden bekannt und jederzeit zugänglich.

Ehrenamtlichen werden die für sie wichtigen QM-Regelungen (auch die Inhalte dieses Schutzkonzeptes) von ihren hauptamtlichen Ansprechpartner/innen vermittelt.

Regelmäßig überprüfen wir in unserem Qualitätsmanagement unsere Abläufe und Regelungen daraufhin, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf.

Das Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens nach fünf Jahren evaluiert und ggf. angepasst.

Dabei werden auch fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention vor (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Es werden bei der Evaluation z.B. folgende Fragen zu stellen sein:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, wie ist ihre Qualität, und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die anvertrauten Personen, sich über diese Wege zu beschweren? Ansonsten muss an dieser Stelle dringend nachgebessert werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen, oder haben sich anhand des Vergleichs mit der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft und / oder unsere Arbeit weiter verändert, so dass andere Fragestellungen hinzugekommen sind?
- Gibt es aktuelle Vorgaben seitens unseres Dachverbandes oder des Bistums Trier, die in unserem Schutzkonzept berücksichtigt werden müssen?

6. Präventions-Baustein: Interventionsplan und Nachsorge

6.1 Interventionsplan

Der Interventionsplan regelt den Umgang im Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V. mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ausgeübt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Schutzbefohlenen.

Bei allen Maßnahmen hat der Schutz der betroffenen Personen vor (weiterer) Gewalt oberste Priorität.

6.1.1 Zuständigkeiten bei der Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen

Die Präventionsbeauftragte / interne Ansprechperson, die externen Ansprechpersonen oder die externe Fachberatung können Hinweise auf sexualisierte Gewalt entgegennehmen.

Die Verantwortung für den Interventionsprozess liegt beim Träger.⁷

Allen Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich mindestens eine der oben genannten Personen über einen Verdacht sexualisierter Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie z.B. (Landes-) Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden, die tatsächliche Anhaltspunkte enthalten.⁸

Wenn Mitarbeitende einen konkreten Verdacht haben oder sich in Folge der Erörterung der Verdacht erhärtet, müssen die Mitarbeitenden oder die Präventionsbeauftragte sich an eine der externen unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Wird stattdessen die Einrichtungs- oder die Geschäftsleitung informiert, hat diese die Hinweise an eine der externen unabhängigen Ansprechpersonen weiterzugeben.

Für den Fall, dass die beschuldigte Person nicht bei dem Träger beschäftigt ist, bei dem sie tätig ist, informiert die vom Leitungsorgan benannte Person den zuständigen Dienstgeber, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist. Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

6.1.2 Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie an nichtkirchliche Stellen

Der dringende Verdacht⁹ auf sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzeptes wird durch die Interne Ansprechperson bzw. durch einen Dritten im Einvernehmen mit dem Träger an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben, wenn dies zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

⁷ Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser kann die Verantwortung gemäß der Geschäftsordnung an die Geschäftsführungen delegieren.

⁸ Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die Internen Ansprechperson oder die Externen Ansprechpersonen müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.

⁹ Wenn nach dem gesamten bisherigen Kenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die beschuldigte Person eine der nach den Leitlinien genannte Handlung begangen hat.

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden.¹⁰

6.1.3 Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim Träger bzw. bei den von ihm beauftragten Personen. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter/innen ist der jeweils letzte rechtlich verantwortliche Träger zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger zuständig.

6.1.4 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Seitens der externen unabhängigen Ansprechpersonen erfolgt eine erste Prüfung, ob die geäußerten Wahrnehmungen plausibel sind und wieweit ein Verdacht begründet erscheint, dass die gemeldete Handlung einen Verstoß im Sinne von Gewalt oder sexueller Gewalt darstellt.

In allen Fällen, in denen sich der Verdacht erhärtet, ergeht durch die externe unabhängige Ansprechperson eine Mitteilung an die Geschäftsführung.

Als erste Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, den Schutz der betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicher zu stellen.

Das bedeutet z.B., dass bis zur Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person gewährleistet wird. Außerdem wird ab diesem Zeitpunkt das Konzept der Krisenkommunikation nach innen und außen umgesetzt, gestaltet und gesteuert.

Im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Bei der Beobachtung und Sondierung sind größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Vertraulichkeit geboten. In dieser ersten Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen.¹¹

Personen, die Hinweise geben, müssen mit Respekt behandelt werden. Bei sich daraus ergebenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist ein umsichtiges Krisenmanagement sicherzustellen.

¹⁰ Siehe auch „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“

¹¹ Hier ist zu unterscheiden zwischen den für das Dienstverhältnis relevanten Pflichtverletzungen und strafrechtlicher Relevanz des Verhaltens. Der Träger hat zu prüfen, ob das Verhalten Anlass gibt für arbeitsrechtliche Sanktionen. Plausibilitätsprüfung bedeutet hingegen nicht, dass die Verantwortlichen eigene Ermittlungen durchführen. Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Der Träger sollte schon deshalb nicht selbst ermitteln, um beschuldigte Personen nicht vorzuwarnen und dadurch den Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung zu gefährden. Beschuldigte Personen könnten z. B. Beweismaterial vernichten oder versuchen, die/den Betroffenen und Andere einzuschüchtern. Eigene Beweiserhebungen durch den Träger können zudem dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise überhaupt nicht mehr in einem Strafprozess verwertet werden können. Vgl. Broschüre des BMJ:
[„BMJ | Publikationen Suche | Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun?“](#)

6.1.5 Gespräch mit der/dem Betroffenen - Schutz und Unterstützung

Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den / die Betroffene/n, die meldende Person und die beschuldigte Person.

Wenn Betroffene bzw. gesetzliche Vertreter/innen jemand über die durch unsere Mitarbeitende erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, zeigen wir ihnen alle Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten auf. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit des Gesprächs mit unserer Präventionsbeauftragten / internen Ansprechperson oder der Kontaktaufnahme zu den externen Ansprechpersonen bzw. zu unserer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig berät.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten zu informieren und über das weitere Vorgehen aufzuklären. Bei Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss im Einzelfall unter Abwägung des Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen und dem Sorgerecht ihrer Eltern bzw. ihres Vormunds geprüft werden, wer zu informieren ist, z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige, gesetzliche Betreuer/innen oder der / die zuständige Mitarbeiter/in des Jugendamtes.¹²

Die Weitergabe von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist zulässig (nach § 8a Abs. 4 SGB VIII¹³ und § 4 Abs. 3 KKG¹⁴).

Der / die Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs darüber zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Der / die Betroffene bzw. der / die gesetzliche Vertreter/in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Zum Schutz der betroffenen Person sind eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine traumasensible Durchführung des Gesprächs sicherzustellen. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen.¹⁵

Der / die Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in wird ggf. zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, z. B. wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.

¹² Ist die/der Betroffene minderjährig, muss im Einzelfall zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes und dem Sorgerecht seiner Eltern abgewogen werden. Aus dem Recht zur elterlichen Sorge (Art 6 GG) als Ausprägung ihrer Pflicht auf Pflege und Erziehung leitet sich ab, dass Eltern zu beteiligen sind. Dies gründet auf der Annahme, dass Kinder besonders schutz- und hilfebedürftig sind. Ihre Persönlichkeit ist als noch nicht voll selbstbestimmungsfähig und eigenverantwortlich in vollem Maße zu sehen.

Mit zunehmendem Alter wandeln sich aber die Anforderungen an eine pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge. Das Erziehungsrecht der Eltern endet also da, wo das Kind als selbstbestimmungsfähig einzuschätzen ist. In jedem Einzelfall sollte die jeweilige individuelle Reife des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf die jeweilige Tragweite möglicher Entscheidung beurteilt werden

¹³ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

¹⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

¹⁵ Hierbei ist gut abzuwägen, welche Informationen für den direkten Kinderschutz (auch Anderer) vor Ort benötigt werden und ob es zu einer Anzeige kommen soll. Grundsätzlich sollte die das Gespräch führende Person dahingehend in Gesprächsführung geschult sein, dass die Interessen der betroffenen Person und des akuten Kinderschutzes vor Ort gewährleistet werden können und gleichzeitig ein mögliches Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

Ein Gespräch mit unserer Präventionsbeauftragten / internen Ansprechperson, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird immer protokolliert. Darauf werden Betroffene zu Beginn des Gesprächs hingewiesen, so dass sie sich entscheiden können, ob sie diesen Weg oder lieber den der anonymen Beratung durch unsere externe Fachberatungsstelle wählen möchten. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführenden und dem / der Betroffenen bzw. dem / der gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Der Träger wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

6.1.6 Anhörung der beschuldigten Person

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört die Interne Ansprechperson oder eine der Externen Ansprechpersonen die beschuldigte Person ggf. unter Hinzuziehung einer weiteren Person (z.B. einer Juristin/eines Juristen) zu den Vorwürfen einer Tat an.¹⁶ Ebenso sind Zeugen zu hören. Über die Gespräche ist ein Protokoll zu führen.

Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, hinzuziehen. Hierauf ist er/sie vor der Anhörung hinzuweisen. Die Kosten hierfür sind im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom Träger als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten zu tragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung zur Beschuldigung einer Tat ist zu protokollieren. Die beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Sie erhält eine Kopie des von dem/der Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die die vom Leitungsgorgan des Trägers benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt war.

Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten muss mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft werden. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben.

6.1.7 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Handlung vorliegen, leitet der Träger die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten,

¹⁶ Im Zweifelsfall sollte von einer Anhörung (zunächst) abgesehen werden (Verdunkelungsgefahr). Siehe: BMJV-Broschüre „[BMJ | Publikationen Suche | Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun?](#)“

an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter.¹⁷ Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gilt, unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, auch für Berufsgeheimnisträger/innen, die im Rahmen ihrer seelsorgerischen, beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweise auf sexualisierte Gewalt erlangen, bei der Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt.¹⁸ In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn z.B. das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist oder wenn sie oder ihr/ihre gesetzliche/r Vertreter/in eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt.¹⁹

Der betroffenen Person müssen die verschiedenen Möglichkeiten und eventuelle Konsequenzen dargelegt werden. Sie muss Gelegenheit erhalten, die Entscheidung gut abzuwägen und kann auf Wunsch zur Entscheidungsfindung die Präventionsbeauftragte / interne Ansprechperson, die externen Ansprechpersonen oder die externe Fachberatung in Anspruch nehmen.

Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von der betroffenen Person oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in und protokollierenden Person zu unterschreiben.

6.1.8 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen.

Bis zum Abschluss der Ermittlungen durch die staatlichen Behörden ruht das interne Verfahren.

Es besteht die Möglichkeit, die beschuldigte Person für diesen Zeitraum von ihren Aufgaben frei zu stellen. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch angehört.

Bei schwerwiegenden Vorwürfen ist die Möglichkeit einer Verdachtskündigung zu prüfen. Der Dienstgeber hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann.²⁰

¹⁷ Sinnvoll ist, den Behörden mitzuteilen, ob und welche kurzfristigen Schutz-/Hilfemaßnahmen für notwendig erachtet werden.

¹⁸ Siehe § 34 StGB

¹⁹ Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein vom Träger festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte externe Fachberatungsstellen zu bestätigen.

²⁰ Mögliche Maßnahmen wären z.B. das Aussprechen eines Hausverbots, Kontakt und Umgangsverbot (auch digital) gem. §§ 935 ff. ZPO und andere Schutzmaßnahmen.

Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bleibt hiervon unberührt.

Bestätigt sich ein Verdacht nicht, so ist auch dies zu protokollieren.

Bestätigen die Ermittlungen den Verdacht und kommt es zu einer Anklage, so ist der Urteilspruch abzuwarten. In dieser Zeit muss geklärt werden, wie die beschuldigte Person daran gehindert wird, weiterhin im Tätigkeitsfeld zu arbeiten, sofern nicht bereits eine Verdachtskündigung ausgesprochen ist.

6.1.9 Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z.B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben wir uns selbst um Aufklärung zu bemühen und angemessene Regelungen zu finden.

Auch wenn die beschuldigte Person verstorben ist, besteht für uns weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

6.1.10 Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

Der Träger unterrichtet die/den Betroffene/n bzw. deren gesetzlichen Vertreter/in selbst oder durch die externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung.

Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden passende Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall.

Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Die/der Betroffene kann entsprechende weitere Leistungen beantragen.²¹

Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer oder anderer spezifischer Beratung können zu den Hilfsangeboten gehören.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können Betroffene ggf. kirchliche „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“²², beantragen.

Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist.

Bei der Umsetzung der Hilfen für eine/n Betroffene/n ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Träger diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

²¹ Weitere Informationen auf der Website des DCV zu Hilfeangeboten: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/beratungs-und-hilfeangebote-fuer-von-sex>

und auf der Website des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/unabhaengige-beauftragte/unabhaengige-beauftragte-fuer-fragen-des-sexuellen-kindesmissbrauchs-86324>

²² Informationen der Deutschen Bischofskonferenz zum Verfahren zur Anerkennung des Leids: <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene>

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, ist diesem nachzukommen.

6.1.11 Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

Die zuständigen Leitungspersonen der betroffenen Dienste und Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert.

Der Träger hat für die Unterstützung der Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen, damit sie die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen können.

6.1.12 Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.
- Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
 - eine kurze Sachverhaltsschilderung
 - das Ergebnis der Untersuchung,
 - die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren, für welche die Zugriffsrechte zu regeln sind.

Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Beschuldigung oder einem Verdacht stehen, sind im bewiesenen Fall der Unbegründetheit oder Falschheit aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der Mitarbeitenden.

6.1.13 Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter/innen

Gegen im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigte, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Täter/innen, die nach einer Tat verurteilt wurden, werden grundsätzlich nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Dies gilt auch für Täter/innen, bei denen nachgewiesene Handlungen (aber keine Verurteilung) vorliegen.

Bei vagem, nicht bestätigtem Verdacht werden neben dem offenen Thematisieren der Problematik entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine „enge Führung“ für gewisse Zeit oder eine Begleitung durch Supervision gewählt.

6.1.14 Öffentlichkeitsarbeit

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Der Träger klärt die Verantwortlichkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit.

In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen. Der Träger prüft das Erfordernis der Weitergabe der Informationen an die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

6.1.15 Auswertung und Schlussfolgerungen

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sind vom Träger sorgfältig zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, jeden vorliegenden Fall auszuwerten.

Erkenntnisse aus der Aufarbeitung fließen in die Weiterentwicklung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ein.

Allen Personen, die Kontakt zu Betroffenen oder Beschuldigten bzw. Täter/innen haben, wird Supervision angeboten oder es wird ihnen ein anderes Nachsorgeangebot unterbreitet.

6.1.16 Ehrenamtlich tätige Personen

Im Bereich der Intervention spielen auch Ehrenamtliche eine Rolle, wenn es um das Wahrnehmen von und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht.

Sie sind wie die hauptamtlichen Beschäftigten verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen die Interne oder eine Externe Ansprechperson unverzüglich über Hinweise, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, die ihnen im Kontext ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person selbst die beschuldigte Person, gelten die Regeln bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend.

Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten ist dafür Sorge zu tragen, dass der / die Hauptamtliche, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung trägt, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle bzw. der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten, umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger.

Für die Weiterleitung von Informationen an die anderen Träger gelten unsere datenschutzrechtlichen Regelungen.

6.1.17 Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

Träger betroffener Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie damals oder heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (z. B. wegen Verjährung oder Tod der beschuldigten Person).

Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu betrachten. Träger, denen ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt wird, sind aufgefordert, ihre Dialogbereitschaft mit ehemaligen betroffenen Personen beispielsweise über ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuteilen, Schuld anzuerkennen und ggf. weitere Unterstützung wie beispielsweise beraterische, therapeutische und ggf. seelsorgliche Begleitung oder finanzielle Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.²³

6.1.18 Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

Soweit diese Regelungen auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).²⁴

Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung. Entscheidend ist, dass die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

An Verfahren beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

²³ Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/kommission-empfehlungen-aufarbeitung-sexueller-kindesmissbrauch-institutionen/>

²⁴ Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

6.2 : Nachsorge / Nachhaltige Aufarbeitung

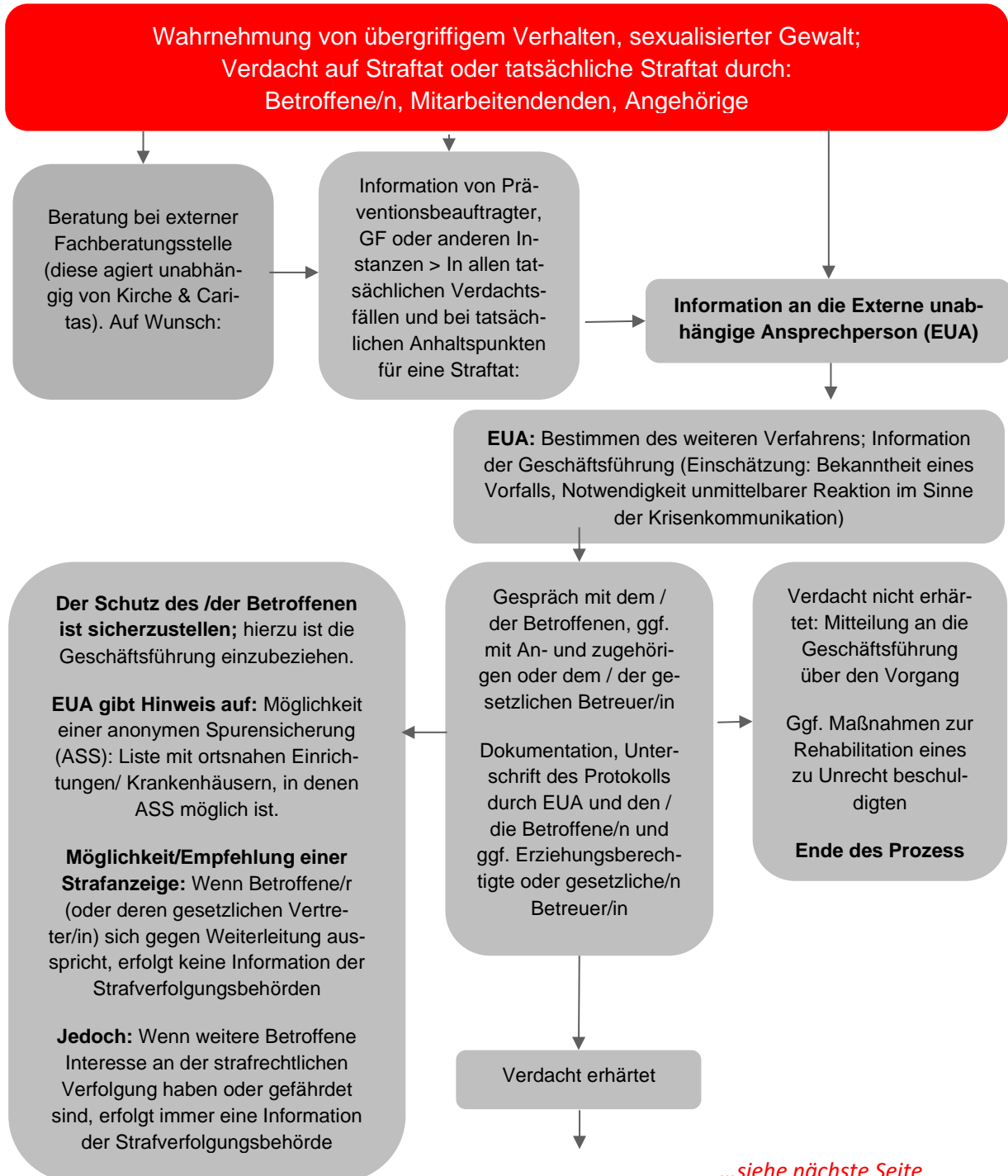
Unser Caritasverband möchte die Konsequenzen ziehen, wenn bei ihm Hinweise auf sexualisierte Gewalt eingegangen sind. Wir müssen auch auf eine solche tertiäre (aufarbeitende) Prävention vorbereitet sein.

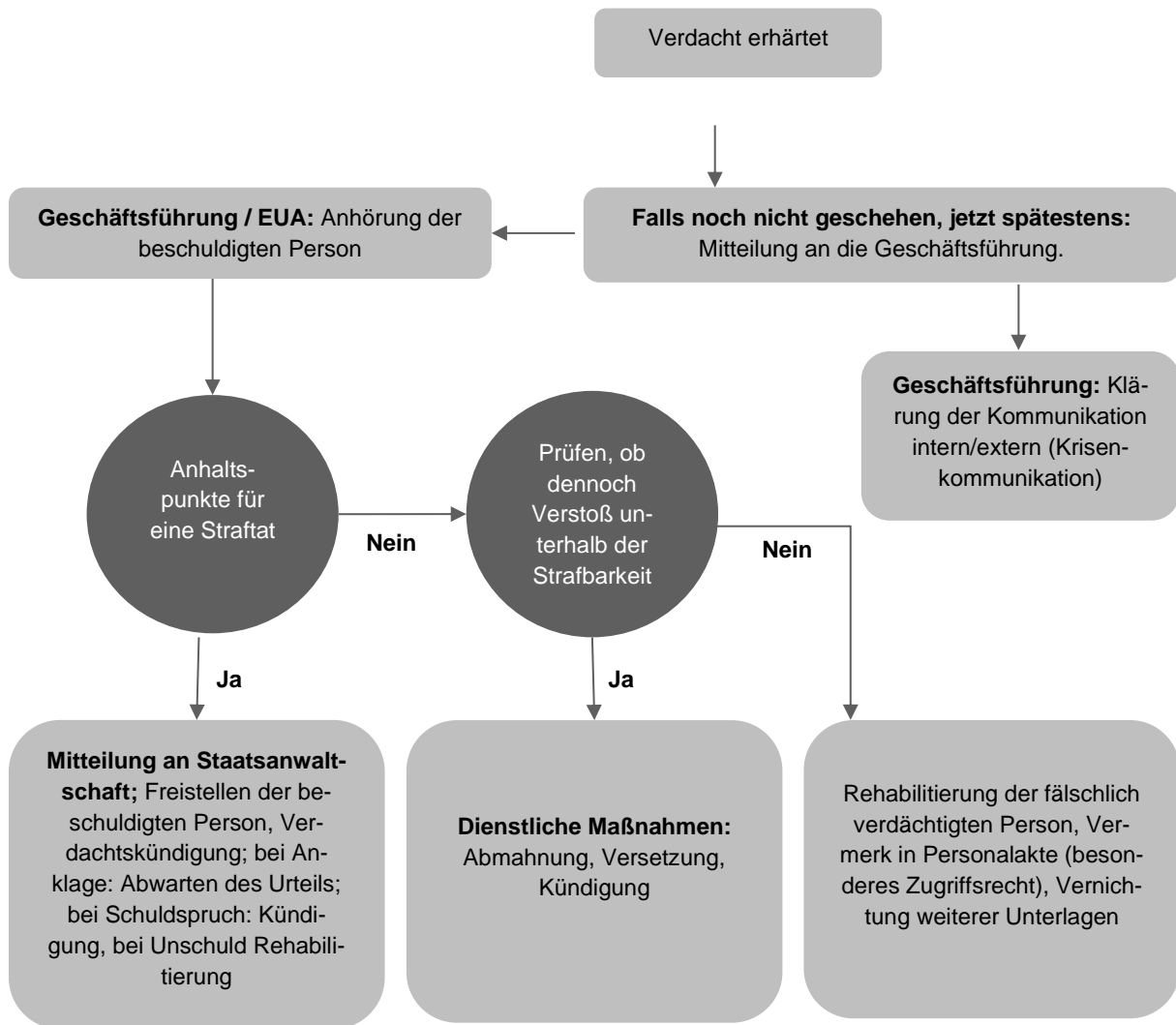
Von sexueller Gewalt Betroffene müssen schnelle und unkomplizierte Hilfe bekommen, um traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Dazu sollen vor allem die Clearing- und Beratungsgespräche mit unserer externen Fachberatung beitragen, in denen bei Bedarf auch weiterführende Hilfen, wie Psychotherapie angesprochen werden können.

Wir sehen uns in der finanziellen Verantwortung für die externe Beratung und Psychotherapie.

7. Interventionsplan – Prozessbeschreibungen

7.1 Vorgehensweise bei übergriffigem Verhalten, gewalttätigem Verhalten, sexualisierter Gewalt, Verdacht auf Straftat oder tatsächlicher Straftat:





Abkürzungen:

EUA:

Externe unabhängige Ansprechperson(en)

ASS:

Anonyme Spurensicherung

7.2 Vorgehensweise bei der Wahrnehmung von Grenzverletzungen

